Erläuterungsbericht

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trappenkamp

Die Gemeindevertretung Trappenkamp hat in ihrer Sitzung am die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Durch die 3. Änderung wird eine Fläche von ca. 1,7 ha von einer Grünfläche in eine Fläche für Forstwirtschaft umgewandelt. Die Gemeinde hat sich seinerzeit dem MELF gegenüber verpflichtet, eine Ersatzfläche von 2,5 ha aufzuforsten. Die Ersatzaufforstung soll nun auf dem Flurstück 9/1 Flur 1 der Gemarkung Trappen-

Diese Wiederaufforstung hat zur Folge, daß das Flurstück 9/1 von einer Grünfläche in eine Fläche für Forstwirtschaft umgewandelt werden muß.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trappenkamp erfolgt u. a. auf der Grundlage des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGB1. I S. 2256, ber. S. 3617, geändert durch Art. 9 Nr. 1 Vereinfachungsnovelle vom 3.12.1976, BGB1. I S. 3281 und durch Art. 1 G zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitonsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979, BGB1. I S. 949) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 15. September 1977 (BGB1. I S. 1757).

*) Hinner's beschlossen durch SV am 28.1.86.

Beschlossen auf der Sitzung der Gemeindevertretung

vom ____*30. 8. 84*

kamp erfolgen.

Aufgestellt Kreis Segeberg

- Abt. Kreisplanung -

Dipl. Ing.

) Nach erfolgter Aufforstung sind

Bürgermeister

*) Nach erfolgter Aufforstung sind die Mindestabstande des 3 der 0 zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden von 18.4.1978 (300B). Schl 2. S. 124) einzuhalten. (Aufzunehmen gem. Genehmigung 3. Änderung F-Plah (IV 810 a. 12.111.-60.89) des Innenministers vom 11.11.1985.)

beslaubis